

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

E-Mail an: info@are.admin.ch

Zürich, 30. August 2017

**Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes:
Stellungnahme zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes Stellung zu nehmen. GastroSuisse ist der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position und bitten Sie um freundliche Beachtung.

1. Vorbemerkungen

GastroSuisse lehnt die gesamte Vorlage zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ab.

Die zweite Etappe des Raumplanungsgesetzes betrifft das Gastgewerbe insbesondere wegen der Ungleichbehandlung zwischen nichtlandwirtschaftlichen Betrieben und dem übrigen Gewerbe.

Mit der ersten Revision des RPG wurde die Möglichkeit geschaffen, dass dem landwirtschaftlichen Gewerbe in grösserem Ausmass nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe bewilligt werden können. Dies sowie die direkte staatliche Unterstützung der Landwirtschaft z. B. Swiss Tavolata (Essen bei Bäuerinnen und Landfrauen auf dem Hof) haben zu einer noch verstärkten direkten Konkurrenz zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und dem übrigen Gewerbe geführt. Gegen Konkurrenz ist nichts einzuwenden. Zentral für GastroSuisse ist jedoch, dass für alle gleiche Rahmenbedingungen gelten. Da die Landwirtschaft auf günstigem Land die gleichen Leistungen anbieten kann wie das Gewerbe, erhält diese einen vom Staat verordneten (und finanzierten) Wettbewerbsvorteil. GastroSuisse fordert deshalb, dass diese unterschiedliche Behandlung aufgehoben wird und gleich lange Spiesse gelten. Diese Forderung wird in den folgenden Einzel-Artikeln konkretisiert.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 16a Speziallandwirtschaftszonen

Grundsätzlich befürwortet GastroSuisse, dass höhere Anforderungen für Nichtbaugelände bzw. Speziallandwirtschaftszonen gelten. Es darf jedoch keine übergeordnete Priorisierung von Fruchtfolgeflächen gegenüber Wohnraum und gewerblich genutzten Flächen geben.

Art. 23b Beseitigungsaufgabe

Die Lockerung der restriktiven Bewilligungspraxis durch den Verzicht auf den Nachweis der langfristigen Existenzfähigkeit führt zu einer „punktuell leicht erhöhten Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone“ (gemäss der Nachhaltigkeitsbeurteilung von Ecoplan). Dies führt dazu, dass es für Landwirtschaftsbetriebe mit einem engen Bezug zum Boden etwas einfacher wird, eine Bewilligung für Bauten und Anlagen für Nebenbetriebe mit engem sachlichem Bezug zur Landwirtschaft zu erhalten. Unter solche Betriebe fallen auch Anlagen wie Agrotourismus. Dies würde die Konkurrenzsituation unter ungleichen Spiessen gegenüber den klassischen Beherbergungsbetrieben verstärken (siehe Anmerkungen zu Art. 23g).

Art. 23d Planungs- und Kompensationsansatz

Mit diesem Artikel sollen die Kantone beim Bauen ausserhalb der Bauzonen mehr Spielraum erhalten. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, trägt dieser Artikel auch den Bedürfnissen von Tourismuskantonen und Hotelbauten ausserhalb von Bauzonen Rechnung. Beispielsweise können bei solchen Bauten ein An- oder Erweiterungsbau vom jeweiligen Kanton bewilligt werden. GastroSuisse begrüsst diese Regelung.

Art. 23g Die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile

Hinter dem Modewort „Agrotourismus“ verbergen sich touristische Angebote wie SWISS TAVOLATA oder „schlaf im Stroh“. Im Gegensatz zu den Beherbergungsbetrieben in Bauzonen können Dienstleistungen wie Agrotourismus günstiger angeboten werden. Mit diesem Artikel werden die Beherbergungsbetriebe gegenüber dem Agrotourismus klar im Wettbewerb benachteiligt. Es ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass hier keine Konkurrenzsituation unter ungleichen Spiessen geschaffen wird.

Art. 23h Abs. 1 lit. b. und c Zusätzliche Anforderungen an die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile

GastroSuisse begrüsst diese zusätzlichen Anforderungen. Der Nebenbetrieb muss von der Betriebsleiterin oder vom Betriebsleiter bzw. von der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner geführt werden. Es darf kein Personal angestellt werden, das überwiegend oder ausschliesslich für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe tätig ist.

Für Nebenbetriebe müssen die gleichen gesetzlichen Anforderungen wie für das übrige Gewerbe gelten. Der Nebenbetrieb soll also keinen Sonderstatus bezüglich gewerbe- und gesundheitspolizeilichen, umweltschutzrechtlichen oder mehrwertsteuerlichen Bestimmungen geniessen.

Art. 23i Zusätzliche Anforderungen an nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

Der Nebenbetrieb soll nur in bestehenden Bauten und Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebs eingerichtet werden dürfen. Geringfügige Änderungen sind bei Härtefällen ausnahmsweise zulässig. Ein Härtefall liegt gemäss dem erläuternden Bericht zur zweiten Revision des Raumplanungsgesetzes beispielsweise dann vor, wenn die Bewirtung von Wanderern nur dann möglich ist, wenn sanitäre Anlagen eingebaut werden.

Gemäss geltender Raumplanungsverordnung RPV (Art. 40 Abs. 4) werden massvolle Erweiterungen bis zu einer Fläche von 100 m² zugelassen. Eine Erweiterung von 100 m² bietet Platz für etwa 6 Gästezimmer oder 50 Sitzplätze (Erläuternder Bericht, Teilrevision des Raumplanungsrechts, April 2005, S. 17). Ein durchschnittlicher Hotelleriebetrieb verfügt über rund 7 Einzelzimmer, rund jeder vierte Restaurationsbetrieb verfügt nur über bis zu 50 Sitzplätze. Die Flächenbegrenzung von 100 m² stellt aus diesem Grunde keine massvolle, sondern eine unverhältnismässig grosse Erweiterung dar, welche GastroSuisse vehement ablehnt. Um Unverhältnismässigkeit zu verdeutlichen, kann man die Seiten wechseln: Es käme schliesslich auch niemandem in den Sinn, einem Gastro-Betrieb zu erlauben, ausserhalb der Bauzone „auf der grünen Wiese“ ein Restaurant dieser Grössenordnung zu errichten.

Art. 24d Abs. 1 Bestehende landwirtschaftliche Wohnbauten und schützenswerte Bauten und Anlagen

Dieser Artikel führt zu ungleichen Spiessen zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und dem restlichen Gewerbe. GastroSuisse lehnt es kategorisch ab, dass landwirtschaftliche Wohnbauten landwirtschaftsfremd bewohnt werden dürfen.

3. Schlussfolgerung

GastroSuisse lehnt aus den obengenannten Gründen die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Sascha Schwarzkopf
Leiter Wirtschaftspolitik



Sereina Gujan
Wirtschaftspolitische Mitarbeiterin